

Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung

**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**



**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Programm

- Begrüßung und Einleitung
- Allgemeine Informationen zur Oberflächenentwässerungsgebühr
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Technische Vorstellung (Firma DW-Informationssysteme)
- Vorstellung des Erhebungsbogen
- Fragen der Bürgerinnen und Bürger

**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Allgemeine Informationen

Anschluss- und Benutzungszwang

- Grundsatz: Versickerung vor Einleitung ins Netz (Nds. Wassergesetz)
- Ausnahme: Besonderes öffentliches Bedürfnis erfordert die Einleitung in ein Kanalnetz
- Marschboden lässt eine Versickerung nicht zu
- Anschluss- und Benutzungszwang in der Stadt Otterndorf sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda per Satzung angeordnet
- Dadurch Aufgabe der Samtgemeinde

**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Allgemeine Informationen

Zweck der Gebühr

- Gebühr ist zweckgebunden
- Dient ausschließlich zur Finanzierung des Baus und der Unterhaltung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Land Hadeln
- z.B. Regenwasserkanäle, Entwässerungsgräben, Regenwasser-rückhalte- und Reinigungsanlagen
- Betriebskosten



**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Allgemeine Informationen

Gebührenpflicht

- Nur Grundstückseigentümer/-eigentümerinnen, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, werden berücksichtigt. (Polygone im Eingangsbereich)
- Auch öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Einrichtungen werden berücksichtigt.



**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzliches

- Nach § 96 Nds. Wassergesetz liegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung bei der Gemeinde.
- Abwasserbeseitigungssatzung (NKAG)



**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Status quo

- Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- Regelt die Gebührenhöhe
- Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,20 € pro m³ Frischwasser, hierin enthalten sind 0,20 € für die Oberflächenentwässerung
- **Nach Umstellung wird die Schmutzwassergebühr um 0,20 € reduziert**

**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Erfordernis der Neukalkulation

- Regelung wurde vom Nds. Landesrechnungshof beanstandet.
- Grundsatz der Gebührengerechtigkeit
- Neukalkulation und Umstellung
- getrennt nach Schmutzwasser und Regenwasser - erforderlich.
- Umstellung zum 1.1.2022 geplant.



**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gebührenkalkulation

- Kosten der Einrichtung werden ermittelt
- Versiegelte Flächen werden ermittelt
- Befliegung zur Ermittlung der befestigten Flächen hat stattgefunden, es werden nur Flächen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in den öffentlichen Kanal einleiten
- $\text{Gebühr} = \frac{\text{Kosten der Einrichtung}}{\text{Summe der ermittelten versiegelten Flächen}}$
- Aussagen zur Gebührenhöhe können daher noch nicht getätigt werden

**Oberflächenentwässerungsgebühr in der Stadt Otterndorf
sowie den Gemeinden Neuenkirchen und Nordleda**

Technische Vorstellung

- Herr Thomas, DW-Informationssysteme, wird die technische Vorstellung übernehmen